Schriften zum Völkerrecht

Band 34

Das Universalitätsprinzip und die Mitgliedschaft in internationalen universalen Verträgen und Organisationen

Von

Dr. Günter Czerwinski



GUNTER CZERWINSKI

Das Universalitätsprinzip und die Mitgliedschaft in internationalen universalen Verträgen und Organisationen

Schriften zum Völkerrecht

Band 34

Das Universalitätsprinzip und die Mitgliedschaft in internationalen universalen Verträgen und Organisationen

Von

Dr. Günter Czerwinski



Vorwort

Die Idee zu dieser Untersuchung entstand auf der Schlußsitzung der Wiener Vertragsrechtskonferenz im Jahre 1972. Damals drohte das große Projekt eines einheitlichen Vertragsrechts noch im letzten Augenblick zu platzen, als sich die Vertreter von Ost und West über die Beteiligung der DDR an dieser Kodifikation nicht einigen mochten. Das Problem der Teilnahme dieses Staates an internationalen Institutionen ist inzwischen, seit Fertigstellung des Manuskripts im September 1972, gelöst: die DDR hat nunmehr allgemeinen Zugang zu den universalen Organisationen und Verträgen.

Andere Staaten hingegen stehen noch außerhalb der Weltgemeinschaft oder müssen damit rechnen, von ihr ausgeschlossen zu werden. Ob die Nichtzulassung von Staaten zu universalen Einrichtungen völkerrechtlich vertretbar ist, will die vorliegende Arbeit aufzeigen. Vielleicht kann sie damit die Problematik einer universellen Mitgliedschaft im internationalen Bereich ein wenig mit lösen helfen.

Meinem hochverehrten Lehrer Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern danke ich für manche Anregung und die jederzeit wertvolle Betreuung.

Köln, August 1973

Inhalt

1	Das Problem und die Grundlagen zu seiner Lösung	15
1.1	Die Ausgangslage	15
1.1.1	Überblick über die tatsächliche Lage	15
1.1.2	Völkerrechtliche Fragestellung und Aufbauschema	15
1.1.3	Geschichtliche Entwicklung des Problems	16
1.1.4	Verschiedene Gruppen von Nichtmitgliedern	18
1.1.4.1	China: Frage der Vertretungsberechtigung	18
1.1.4.2	Schweiz: Freiwillige Nichtmitgliedschaft	19
1.1.4.3	Die Klein- und Mikrostaaten	20
1.1.4.4	Die geteilten Staaten	20
1.1.4.4.1	Gelungene Beteiligung	21
1.1.4.4.2	Mißlungene Teilnahmeversuche	23
1.2	Die politischen Gründe der Teilnahmebehinderung und deren Mittel	27
1.2.1	Teilnahmeklauseln und Aufnahmepraxis	27
1.2.2	Nichterfüllung der Depositarpflichten	30
1.2.3	Ablehnung vertraglicher Beziehungen	30
1.2.4	Ergebnis	30
1.3	Bewertungsgrundlage (universales Völkerrecht)	31
1.3.1	Ablehnung eines universalen Völkerrechts	32
1.3.2	Notwendigkeit universalen Völkerrechts	33
1.3.3	Universelles Völkerrecht und Außenpolitik	34
1.4	Definitionen	35
1.4.1	Definition des allgemeinen multilateralen Vertrags	35
1.4.2	Abgrenzung zu nicht-staatlichen internationalen Organisationen	37
1.4.3	Die Bedeutung des Begriffs "Teilnahme"	37
1.5	Relativität des Ergebnisses der Untersuchung	38

8 Inhalt

2	Mogliche Rechtsgrundlagen für ein allgemeines Teilnahmerecht	40
2.1	Das Prinzip der Universalität	41
2.1.1	Abgrenzung zur Universalität des Völkerrechts	41
2.1.2	Definition des Universalitätsbegriffs	41
2.1.3	Rechtscharakter des Universalitätsprinzips	43
2.1.3.1	Universalität als politischer Leitgedanke	43
2.1.3.2	Gründe gegen eine quantitative Universalität	44
2.1.3.3	Universalität als Rechtsprinzip	46
2.1.3.3.1	Begründung aus verschiedenen Aspekten (ausgenommen Prinzipien des Völkerrechts)	46
2.1.3.3.2	Begründung aus den Völkerrechtsprinzipien	47
2.1.3.3.3	Ergebnis	48
2.2	Die Prinzipien des Völkerrechts	49
2.2.1	Die Existenz von Völkerrechtsprinzipien	49
2.2.2	Die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit dieser Prinzipien	52
2.2.3	Bestätigung des rechtsverbindlichen Charakters	54
2.2.4	Ergebnis	55
2.3	Das Prinzip der souveränen Gleichheit	56
2.3.1	Das Prinzip der Souveränität	56
2.3.1.1	Seine Bedeutung nach der UN-Charta	57
2.3.1.2	Inhaltsbestimmung durch die Völkerrechtswissenschaft \dots	58
2.3.1.3	Souveränitätsprinzip und Teilnahmerecht	58
2.3.2	Der Grundsatz der Gleichheit	5 9
2.3.2.1	Gleichheit vor dem Recht	5 9
2.3.2.2	Begriffsklärung im internationalen Rahmen	60
2.3.2.3	"Gleichheit der Rechte"	62
2.3.2.3.1	Wechselbeziehung zwischen realer und rechtlicher Gleichheit \dots	62
2.3.2.3.2	Der Grundgedanke der Staatengleichheit	63
2.3.2.3.3	Gleichheit der Staaten und Anerkennung	63
2.3.2.4	Gleichheitsgrundsatz und allgemeine Teilnahme \dots	64
2.3.2.5	Einwände gegen ein Teilnahmerecht	66
2.3.2.6	Gleichberechtigungsprinzip und faktische Gleichheit	67

8

2.4	Das Prinzip der internationalen Zusammenarbeit	67
2.4.1	Zusammenarbeit nach der UN-Charta	68
2.4.2	Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit	70
2.4.3	Internationale Zusammenarbeit und Teilnahmerecht	71
2.4.3.1	Argumente für eine universale Zusammenarbeit	71
2.4.3.2	Notwendigkeit der universalen Zusammenarbeit	72
2.4.3.3	Ergebnis	73
2.5	Das Selbstbestimmungsprinzip	73
2.5.1	Sein Verhältnis zu anderen Rechten	74
2.5.2	Der Inhalt der Selbstbestimmung	75
2.5.3	Rechtscharakter dieses Prinzips	77
2.5.4	Selbstbestimmung und allgemeine multilaterale Verträge	79
2.5.5	Ergebnis	79
2.6	Das Element des allgemeinen Interesses	79
2.6.1	Allgemeines Interesse und allgemeine Teilnahme	79
2.6.2	Ergebnis	81
2.7	Das Prinzip der friedlichen Koexistenz	81
2.7.1	Inhalt des völkerrechtlichen Koexistenzbegriffs	81
2.7.2	Koexistenzprinzip und Teilnahmerecht	83
2.8	Die allgemeinen multilateralen Verträge und die Kodifizierung des Völkerrechts	84
2.8 2.8.1	-	84 84
	des Völkerrechts	
2.8.1	des Völkerrechts	84
2.8.1 2.8.2	des Völkerrechts	84 85
2.8.1 2.8.2 2.8.3	des Völkerrechts "Kodifikation und Weiterentwicklung" des Völkerrechts Organe der völkerrechtlichen Kodifikation Sinn und Zweck der Kodifizierung	84 85 87
2.8.1 2.8.2 2.8.3 2.8.3.1	des Völkerrechts "Kodifikation und Weiterentwicklung" des Völkerrechts Organe der völkerrechtlichen Kodifikation Sinn und Zweck der Kodifizierung Das Verhältnis von "Code" und Völkergewohnheitsrecht	84 85 87 87
2.8.1 2.8.2 2.8.3 2.8.3.1 2.8.3.2	des Völkerrechts "Kodifikation und Weiterentwicklung" des Völkerrechts Organe der völkerrechtlichen Kodifikation Sinn und Zweck der Kodifizierung Das Verhältnis von "Code" und Völkergewohnheitsrecht Vor- und Nachteile einer Kodifikation	84 85 87 87 89
2.8.1 2.8.2 2.8.3 2.8.3.1 2.8.3.2 2.8.4	des Völkerrechts "Kodifikation und Weiterentwicklung" des Völkerrechts Organe der völkerrechtlichen Kodifikation Sinn und Zweck der Kodifizierung Das Verhältnis von "Code" und Völkergewohnheitsrecht Vor- und Nachteile einer Kodifikation Kodifikation und Teilnahmerecht	84 85 87 89 90
2.8.1 2.8.2 2.8.3 2.8.3.1 2.8.3.2 2.8.4 2.8.4.1	des Völkerrechts "Kodifikation und Weiterentwicklung" des Völkerrechts Organe der völkerrechtlichen Kodifikation Sinn und Zweck der Kodifizierung Das Verhältnis von "Code" und Völkergewohnheitsrecht Vor- und Nachteile einer Kodifikation Kodifikation und Teilnahmerecht Gründe für die Annahme eines Teilnahmerechts	84 85 87 89 90
2.8.1 2.8.2 2.8.3 2.8.3.1 2.8.3.2 2.8.4 2.8.4.1 2.8.4.2	des Völkerrechts "Kodifikation und Weiterentwicklung" des Völkerrechts Organe der völkerrechtlichen Kodifikation Sinn und Zweck der Kodifizierung Das Verhältnis von "Code" und Völkergewohnheitsrecht Vor- und Nachteile einer Kodifikation Kodifikation und Teilnahmerecht Gründe für die Annahme eines Teilnahmerechts Die Thesen Schirmers zugunsten eines Teilnahmerechts	84 85 85 89 90 91

10 Inhalt

3	Einwände gegen ein allgemeines Teilnahmerecht	96
3.1	Das Problem der Anerkennung	96
3.1.1	Anerkennung als politisches und rechtliches Problem $\ldots \ldots$	97
3.1.2	Das Institut der Anerkennung im Völkerrechtssystem	97
3.1.3	Definition des Anerkennungsbegriffs	98
3.1.3.1	Überblick über die verschiedenen Theorien	98
3.1.3.2	Konstitutive Theorie	99
3.1.3.3	Konstitutiv-deklaratorische Theorie	100
3.1.3.4	Deklaratorisch-konstitutive Theorie	100
3.1.3.5	Deklaratorische Theorie	101
3.1.3.6	Bewertung der Theorien	101
3.1.3.6.1	Berücksichtigung der Anerkennungspraxis	102
3.1.3.6.2	Anerkennung und Völkerrechtssubjektivität	102
3.1.3.6.3	Anerkennung und völkerrechtliche Beziehungen $\ldots \ldots$	103
3.1.3.6.4	Definitions-Ergebnis	104
3.1.4	Anerkennung als Teilnahmevoraussetzung $\ldots \ldots \ldots$	105
3.1.4.1	Nichtzulassung und deklaratorische Anerkennung	105
3.1.4.2	Nichtanerkennungspraxis und Politik	106
3.1.5	Stillschweigende Anerkennung durch Teilnahme	107
3.1.5.1	Kollektivierung des Anerkennungsrechts	107
3.1.5.2	Kriterien zur Beantwortung der Frage	108
3.1.5 .3	Wertung der verschiedenen Kriterien. Ergebnis	110
3.1.5.4	Teilnahme und Vertragsbeziehungen	112
3.1.6	Ergebnis	113
3.2	Allgemeine Teilnahme und der Grundsatz der Vertragsfreiheit	114
3.2.1	Definition dieses Prinzips	114
3.2.2	Die Gründe zugunsten der absoluten Vertragsfreiheit	115
3.2.3	Widerspruch zwischen Vertragsfreiheit und Völkerrechtsprinzipien und dessen Auflösung	
3.2.4	Konsequenzen	118
3.2.5	Ergebnis	120
3.3	Die Bedeutung der Teilnahmeklauseln	
3.3.1	Die Klausel der offenen Verträge	121

3.3.1.1	All-Staaten-Klausel und Teilnahmerecht	121
3.3.1.2	Die Abänderbarkeit dieser Klausel	121
3.3.2	Multilaterale Verträge ohne Beitrittsklausel	122
3.3.2.1	Gründe gegen ein Teilnahmerecht	122
3.3.2.2	Teilnahmerecht trotz fehlender Klausel	123
3.3.3	Beschränkt-offene Verträge	124
3.3.3.1	Internationale Organisationen	125
3.3.3.2	Multilaterale Konventionen und die Wiener Formel $\ldots \ldots$	127
3.3.3.2.1	Gründe für deren Beibehaltung	128
3.3.3.2.2	Gegengründe	130
3.3.3.3	Allgemeine Staatenkonferenzen und beschränkte Teilnahme \dots	132
3.3.3.4	Ergebnis	133
4	Fragen der Verwirklichung des Teilnahmerechts und Schluß	135
4.1	Die Funktion des Depositars	135
4.2	Der Beobachter	137
4.3	Schluß	140
	Literaturverzeichnis	143

Abkürzungsverzeichnis

A = Documents of the General Assembly

A/C.6/SR... = General Assembly/6th Committee/Summary Records...

A/CONF.39/... = General Assembly/Conference 39/...

A/CONF.39/C.1 = General Assembly/Conference 39/Committee of the Whole

A/CN.4 = General Assembly/Commission 4

AdG = Archiv der Gegenwart (Keesing's Archiv)

AJIL = American Journal of International Law

Ann.IDI = Annuaire de l'Institut de Droit International

A/RES = General Assembly/Resolution . . .

ARSP = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

AußPol = Außenpolitik

AVR = Archiv des Völkerrechts

Bulletin = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundes-

regierung

BYBIL = British Yearbook of International Law

CIJ, Mémoires = Cour Internationale de Justice, Mémoires, Plaidoiries et

Documents

CLP = Current Legal Problems

DAP = Deutsche Außenpolitik (Berlin [Ost])

EA = Europa-Archiv

GAOR = General Assembly, Official Records

G.C. = Name des Verfassers (in Einschüben bei Zitaten)

ICJ-Reports = International Court of Justice, Reports of Judgments,

Advisory Opinions and Orders

ICLQ = International Comparative Law Quarterly

ILM = International Legal Materials
Int. Aff. = International Affairs (London)
Ind. JIL = Indian Journal of International Law
Ind. YBIAff. = Indian Yearbook of International Affairs

IO = International Organization

JDI = Journal du Droit International

JIR = Jahrbuch für internationales Recht

JZ = Juristenzeitung

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

ÖZA= Österreichische Zeitschrift für AußenpolitikÖZÖR= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht

PASIL = Proceedings of the American Society of International Law

PCIJ = Collection of Judgments, Publications of the Permanent

Court of International Justice

PE = Politique Etrangère

PVS = Politische Vierteljahresschrift

RdC = Recueil des Cours (de l'Académie de Droit International)

RGDIP = Revue Générale de Droit International Public

S = Documents of the Security Council
SCOR = Security Council, Official Records
SovYBIL = Soviet Yearbook of International Law

StuR = Staat und Recht (Potsdam)

SchwJBIR = Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht

UNCIO Doc = United Nations Conference on International Organisation,

Documents

UN JuryB = United Nations Juridical Yearbook
UNTS = United Nations Treaty Series

VN = Vereinte Nationen

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staats-

rechtslehrer

WZ Humboldt = Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu

Berlin, Ges.-Sprachw.R XVIII (Berlin [Ost])

YBILC = Yearbook of the International Law Commission

YBIO = Yearbook of International Organisations

YBUN = Yearbook of the United Nations
YBWAff. = Yearbook of World Affairs

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völ-

kerrecht

ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

1. Das Problem und die Grundlagen zu seiner Lösung

1.1 Die Ausgangslage

Das in dem Thema angesprochene völkerrechtliche Problem beruht auf folgender Ausgangslage:

1.1.1 Seit Bestehen der Vereinten Nationen gibt es Gruppen von Staaten, die ihr aus verschiedenen Gründen nicht angehören, z.B. die Schweiz, die europäischen Kleinstaaten und die geteilten Staaten. Letzteren sind, dem Sprachgebrauch folgend, Vietnam, Korea und Deutschland zuzurechnen.

Während die dem westlichen Lager zugehörigen Teile der geteilten Staaten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland (BRD), die Republik Korea und die Republik Vietnam in fast allen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vertreten sind, haben die aus den Teilungen hervorgegangenen sozialistischen Staaten Deutsche Demokratische Republik (DDR), Koreanische Volksdemokratische Republik und Demokratische Republik Vietnam ihre Teilnahme noch nicht erreichen können².

Das gleiche gilt für allgemeine Konventionen und Verträge, wie z.B. die Diplomatenrechts-Konvention von 1961 sowie für die Einberufung allgemeiner³ Staatenkonferenzen⁴.

1.1.2 Unbeantwortet ist bisher die Frage, ob die Nichtbeteiligung und der Ausschluß der genannten Staaten völkerrechtsgemäß ist oder dem Völkerrecht widerspricht.

Bevor hierauf näher eingegangen wird, empfiehlt es sich, kurz darzustellen, daß dieses Problem nicht neu ist und in ähnlicher Form bereits im vergangenen Jahrhundert existierte.

¹ Vgl. auch *Caty*, S. 15, und die dortigen Nachweise des unterschiedlichen Sprachgebrauchs, S. 12 - 14; *Martinez-Agulló*, L'Etat divisé, JDI 1964, zählt auch China zu den geteilten Staaten, S. 277 - 279.

² YBIO 1970/71, S. 1011 ff.

³ Näheres zum Begriff "allgemein" s. 1.4.1.

⁴ Siehe das Projekt einer World Disarmament Conference, die allen Staaten offenstehen soll, A/RES/2833 (XXVI), par. 1. Trotzdem versuchen die 3 West-Alliierten in den Gremien der Vereinten Nationen, die o. a. Staaten nicht teilnehmen zu lassen. Vgl. dazu die entsprechenden Protestschreiben des sowjetischen UN-Vertreters vom 17. 3. 1972 (A/8668) und 24. 5. 1972 (S/10660).

Sodann wird zu zeigen sein, daß und warum die Nichtteilnahme der Schweiz und der europäischen Kleinstaaten in der UNO sowie das Problem der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen einer vertieften Betrachtung nicht bedürfen.

Somit wird sich die Untersuchung der Teilnahmefrage auf die geteilten Staaten konzentrieren.

Eine eingehende völkerrechtliche Beschäftigung hiermit erscheint aber dann erst als sinnvoll, wenn vorab die Entwicklung und der in höchstem Maße politische Charakter dieses Problems aufgezeigt werden. Die in dieser politischen Streitfrage von Ost und West vorgebrachten, diametral entgegengesetzten Argumente machen es zudem erforderlich klarzustellen, ob überhaupt eine gemeinsame völkerrechtliche Basis zur Lösung des Teilnahmeproblems existiert (Punkt 1).

Nach diesem einleitenden Teil ist sodann ausführlich zu untersuchen, ob es ein allgemeines Recht aller Staaten auf Teilnahme an internationalen Organisationen und Konventionen allgemeiner Art gibt. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Selbstbestimmung sowie das vielgenannte Universalitätsprinzip zu prüfen sein (Punkt 2).

Im Anschluß daran sind die mit den Instituten der Anerkennung und Vertragsfreiheit verbundenen Bedenken gegen ein allgemeines Teilnahmerecht darzustellen sowie die verschiedenen Teilnahmeklauseln selbst zu behandeln (Punkt 3).

Dem wird eine Betrachtung der Stellung von Depositar und Beobachter sowie eine zusammenfassende Übersicht folgen (Punkt 4).

1.1.3 Der Streit um die Nichtteilnahme einzelner Staaten an internationalen Organisationen und allgemeinen multilateralen Verträgen⁵ ist — wie bereits angedeutet — nicht auf die Zeit nach dem 2. Weltkrieg beschränkt. Entsprechungen lassen sich bereits im 19. Jahrhundert nachweisen, obgleich die Idee des Zusammenschlusses einer friedlichen Gemeinschaft aller Staaten auch schon damals bestanden hatte⁶.

So kann man den Wiener Kongreß im Jahre 1815 als Beispiel dafür ansehen, daß nur ein Teil der damaligen Staaten, nämlich die Großmächte, unter Ausschluß aller anderen Staaten die Möglichkeit hatte, die Linien der damaligen europäischen Politik mitzubestimmen. Dagegen erweiterte die Einbeziehung der Hohen Pforte in das europäische Konzert durch den Pariser Friedensvertrag von 1856 den Kreis der an wichtigen politischen und rechtlichen Entscheidungen beteiligten Staa-

⁵ Eine Definition dieser Begriffe wird unter Punkt 1.4.1 gegeben.

⁶ Projekte des Abbé de St. Pierre (1713 - 1717) und von Kant (1795): nach Wehberg, Die Völkerbundsatzung, S. 5.

ten nur scheinbar. Denn die Türkei war schon seit Jahrhunderten durch diplomatische Beziehungen und völkerrechtliche Verträge mit den europäischen Staaten verbunden⁷.

In die Richtung einer Ausweitung des Teilnehmerkreises tendierten hingegen die Beitrittsbestimmungen der zu jener Zeit ins Leben gerufenen internationalen Verwaltungsunionen⁸ und nachfolgenden internationalen Organisationen mit technischer Zielsetzung⁹. Sie hielten den Beitritt für alle Staaten offen¹⁰.

Von diesem Bestreben war mehr noch zu Zeiten der Gründung des Völkerbundes zu spüren, in dem erstmalig eine möglichst umfassende Teilnahme der Staaten angestrebt wurde¹¹.

Andererseits gibt seine Geschichte ein beredtes Zeugnis darüber, daß die Beteiligung verschiedener Staaten von einem Großteil der Mitgliedstaaten nicht erwünscht war und darum verhindert wurde¹² — wie auch darüber, daß sich einzelne Staaten freiwillig der Mitgliedschaft im Völkerbund enthielten¹³. Auch die Teilnahme an den unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossenen allgemeinen Konventionen war nach deren Teilnahmeklauseln auf bestimmte, mit dem Völkerbund in Verbindung stehende Staaten beschränkt¹⁴.

Eine Fortsetzung dieser Erscheinungen läßt sich an der nach dem 2. Weltkrieg errichteten Organisation der Vereinten Nationen beobachten¹⁵. Die gegen die Achsenstaaten des 2. Weltkriegs vereinten Nationen glaubten, jene — jedenfalls zunächst — nicht in ihren Kreis eintreten

⁷ Deshalb spielte es auch keine Rolle, daß die Türkei selbst am Pariser Vertrag nicht beteiligt war. s. hierzu Alexandrowicz, The doctrinal aspects of the universality of the law of nations, BYBIL 1961 (XXXVII), S. 514. — Anders Kordt, "Völkerrechtsgemeinschaft" in: WVR Bd. III, S. 678, der die Türkei nicht als mit den europäischen Mächten auf eine Stufe gestellt ansieht.

⁸ z. B. Internationale Meterkonvention v. 1875.

⁹ z. B. der Weltpostverein vom 1874/5.

¹⁰ Mosler, Die Aufnahme in internationale Organisationen, ZaöRV 1958 (19), hält die Beitrittsbestimmungen für unverbindlich (S. 283); *Kunz*, Die Staatenverbindungen, S. 386.

¹¹ Diesem Konzept dürften zu einem maßgeblichen Teil die 14 Punkte Wilsons zugrundegelegen haben, in deren 14. Punkt er die allgemeine Vereinigung aller großen und kleinen Staaten forderte: nach Wehberg, Die Völkerbundsatzung, S. 9. — Das Verhältnis des Völkerbundes zur Universalität wird eingehend von Feinberg, L'admission de nouveaux membres, RdC 1952 (80), S. 301 - 320 beschrieben. s. auch Rougier, La première Assemblé de la Société des Nations, RGDIP 1921, S. 224 - 227.

¹² Das gilt speziell für die zeitweilige Fernhaltung des Deutschen Reiches und Sowjetrußlands vom Völkerbund.

¹³ z. B. die USA.

¹⁴ Vgl. Schirmer, S. 47.

¹⁵ Schirmer weist nach, S. 52 - 54, daß sich die Teilnahmebedingungen einiger aus der Völkerbundszeit stammender universaler Verträge noch verschlechtert haben.